

FLORA + FAUNA Partnerschaf

Bodenwöhrstr. 18 93055 Regensburg tel. 0941 – 64 71 9 web www.ff-p.eu

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

PV-Anlage Laimerstadt Landkreis Eichstätt



Gabelsberger Straße 93047 Regensburg Bearbeiter

Dipl.-Biol. Robert Mayer Dipl.-Biol. Dr. Christine Schmidt

# Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsinhalt	3
2.	Datengrundlagen	4
3.	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
4.	Wirkungen des Vorhabens	4
4.1.	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	4
4.2.	Anlagenbedingte Wirkprozesse	4
4.3.	Betriebsbedingte Wirkprozesse	4
5.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	5
5.1.	Verbotstatbestände	5
5.1.1.	Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)	5
5.1.2.	Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen,	z.B.
Kollisio	onsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)	5
5.1.3.	Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)	5
5.1.4.	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	5
5.1.5.	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	6
5.1.5.1	. Säugetiere	6
5.1.5.2	. Reptilien	6
5.1.5.3	. Amphibien	6
5.1.5.4	. Libellen	6
5.1.5.5	. Käfer	6
5.1.5.6	. Tagfalter	6
5.1.5.7	. Schnecken und Muscheln	6
5.1.6.	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschu	ıtz-
Richtli	nie 7	
5.2.	Maßnahmen zur Vermeidung	
5.3.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezoge	
Ausgle	eichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)	.10
6.	Gutachterliches Fazit	10

# 1. Prüfungsinhalt

# Anlass und Aufgabenstellung

Südlich Laimerstadt, Landkreis Eichstätt ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage geplant.. Um die Belange des Artenschutzes zu prüfen, wurden die Feldbrüter im Umfeld der geplanten Anlagw untersucht.

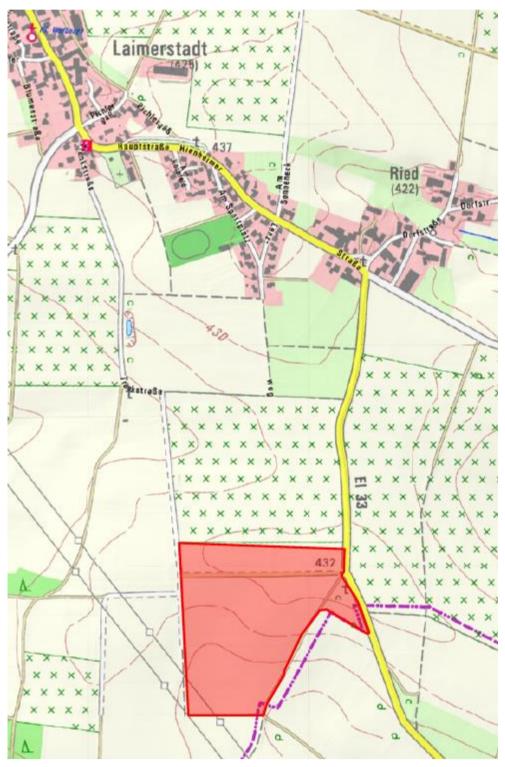


Abbildung 1: Lage des Planungsbereich

#### In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45
  Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind
  im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

# 2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

Erhebung von Brutvögeln in 5 Begehungen

## 3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 08/2018.

# 4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

#### 4.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Dauerhafter Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel

#### 4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

Dauerhafter Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel

### 4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

Beunruhigungen durch Wartungsarbeiten

# 5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

#### 5.1. Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

## 5.1.1. Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

# 5.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

#### 5.1.3. Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt <u>nicht</u> vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

#### 5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

#### 5.1.5. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

#### 5.1.5.1. Säugetiere

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

#### 5.1.5.2. Reptilien

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

#### 5.1.5.3. Amphibien

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

#### 5.1.5.4. Libellen

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

#### 5.1.5.5. Käfer

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

#### 5.1.5.6. Tagfalter

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

#### 5.1.5.7. Schnecken und Muscheln

Das Vorkommen Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

## 5.1.6. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Erfassung der Avifauna erfolgte in 5 Begehungen: am 28.04., 06.05., 20.05., 04.06. und 20.06.2021. Die Kartierungen erfolgten flächendeckend im gesamten Untersuchungsgebiet. Die Artbestimmung erfolgte aufgrund der arttypischen Rufe und Gesänge und nach Sicht mit Fernglas.

Tabelle 1: Dokumentation der Begehungen

Datum	Zeit	Wetterverhältnisse
28.04.21	15:30-17:00	12°C, sonnig, leicht bewölkt, leichter Wind
06.05.21	06:15-07:45	9°C, sonnig, mit mittlerer Bewölkung, windstill
19.05.21	14:40-16:10	14°C, mittlerer Bewölkung, windstill, teils kurze Böen
04.06.21	07:25-08:55	26°C, sonnig, leichte Bewölkung, windstill
20.06.21	17:30-19:00	27°C, bewölkt mit sonnigen Abschnitten, leichter Wind

Im Untersuchungsgebiet wurden 9 Brutpaare der Feldlerche festgestellt, ein Revierzentrum lag knapp außerhalb der Untersuchungsgebietes. 6 Revierzentren lagen im direkten Planungsbereich, 3 Revierzentren lagen im Abstand von 70 m – 90 m von der Planungsgrenze. Ein Revierzentrum lag 170 m entfernt.

Tabelle 2: Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	VSR	Schutz	EHZ	BrutSt
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3			U2	Brutvogel

#### Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2016, RLD = Rote Liste Deutschland 2016, Rote Liste Kategorien: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste (kein RL-Status), \* = Nicht gefährdet VSR = Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

Schutz = Nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt (FFH Anhang IV Art), sg = streng geschützt EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (BfN, 2019), FV = günstig, U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht, XX = unbekannt

BrutSt = Brutstatus nach Südbeck et al. 2005 (Angaben in den Shapes): A2=möglicherweise brütend, singendes Männchen zur Brutzeit in möglichem Bruthabitat anwesen; B3 = wahrscheinlich brütend, ein Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat beobachtet; B4= wahrscheinlich brütend, Revierverhalten (Gesang) an mindestens zwei Tagen im Abstand von mindesten sieben Tagen am gleichen Platz lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten.



Abbildung 2: Brutreviere der Feldlerche

Fe	Feldlerche (Alauda arvensis)					
Felo	Feldbrüter					
1	Grundinformationen					
	Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3					
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns ☐ günstig ☐ ungünstig — unzureichend ☐ ungünstig — schlecht					
	Die Feldlerche besiedelt die offene Kulturlandschaft und brütet bevorzugt auf Ackerflächen. Das Nest wird am Boden angelegt. Die Intensivierung der Landwirtschaft macht den Ackerbrütern zunehmend zu schaffen. Durch die Bewirtschaftung der Äcker müssen häufig Brutplätze aufgegeben und neue Bruten angelegt werden. Die Feldlerche gilt bayernweit wegen Bestandsrückgangs als gefährdete Vogelart. Im Gäuboden ist sie noch regelmäßig und häufig anzutreffen.					
	Im Untersuchungsgebiet wurden 9 Brutreviere der Feldlerche festgestellt, ein weiteres Revier befindet sich knapp außerhalb des Bereichs.					
	Lokale Population:					
	In der umgebenden Agrarlandschaft sind noch viele Brutmöglichkeiten für die Feldlerche gegeben. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher als gut angenommen.					
<b>2</b> .1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG					
	Durch die Baumaßnahme werden 6 Brutplätze der Feldlerche beeinträchtigt, für die 4 weiteren Brutreviere beträgt der Abstand zu der geplanten Anlage mindestens 70 m, für diese 4 Brutpaare bestehen gute Ausweichmöglichkeiten, sodass keine Beeinträchtigung zu prognostizieren ist.					
	<ul> <li>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li> <li>Baumaßnahmen finden außerhalb der Vogelbrutzeit statt, alternativ kann eine Vergrämung vor Beginn der Vogelbrutzeit erfolgen (siehe 5.2)</li> </ul>					
	<ul><li></li></ul>					
	Schädigungsverbot ist erfüllt: ja  inein					
2.2	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG					
	Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu erwarten.					
	<ul><li>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li><li>■ nein</li></ul>					
	Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein					
2.3	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG					
	Für die umliegenden Brutpaare ist eine nachhaltige Störung nicht zu prognostizieren. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu prognostizieren.					
	<ul><li> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li><li>■ nein</li></ul>					
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein					

## 5.2. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

• Um die Zerstörung von Brutstätten und Tötung von Tieren zu vermeiden, sind die Bauarbeiten entweder außerhalb der Brutzeit (01.09.-29.02.) auszuführen oder es sind Vergrämungsmaßnahmen vorzusehen Diese sind von Brutbeginn (01.03.) bis Beginn der Bauarbeiten aufrechtzuerhalten. Dazu werden Pfosten mit einer Höhe von 1,5m über Geländeoberkante im mittleren Abstand von 20m eingeschlagen und oben mit Trassierband, Flatterleine oder ähnlichem versehen.

# 5.3. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt

Als Ausgleich für den Verlust von 6 Brutplätzen der Feldlerche erfolgt die Anlage von ca. 0,6 ha Blühflächen und ca. 2,4 ha Schwarzbrache 1,5 km westlich der Eingriffsfläche. Die Blühfläche verbessert die Nahrungssituation der lokalen Population, die Bereiche mit Schwarzbrache stellen gute Bruthabitate dar. Die Schwarzbrache wird **jährlich** im Februar umgebrochen. Die Blühflächen werden in **2-jährigem** Abstand im Februar umgebrochen, eine erneute Ansaat ist nicht erforderlich. Außerhalb des Monats Februar dürfen die Flächen weder befahren noch bearbeitet werden. Eine Düngung der Flächen und die Anwendung von Bioziden auf den Flächen ist nicht zulässig. Die erfolgte Durchführung der Maßnahmen ist jährlich, zeitnah schriftlich oder per Mail der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

## 6. Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten werden, bei Beachtung der Vermeidungs-Maßnahmen, Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) nicht berührt.

Regensburg, den 4.08.2021